

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 55.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 283

Diez, Samstag den 4. Dezember 1915

55. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

**Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung
von wollenen und halbwollenen Wirt-
und Stridwarenlumpen und von wollenen
und halbwollenen Abfällen der Wirt- und
Stridwarenherstellung.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken
zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen
nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kaufte oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und trikotartigen
wollenen und halbwollenen Lumpen und
Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide
untermischt, in weißer und in allen andern Farben,
insbesondere
1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige ge-
strickte und gewirkte Sachen,
 2. wollene und halbwollene Trikotstrümpfe und Triko-
tagen,
 3. wollene und halbwollene Schals und Jephirs,
 4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3
genannten Gattungen,
(im nachstehenden kurz „Wirt- und Stricklumpen“
genannt).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen be-
troffen, welche sich gewerbmäßig mit dem Ein- und Ver-
kauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von
Wirt- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B.
Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen
erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen
und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte
Friedemannstraße 11, erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in
§ 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken
erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt
nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an
solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-

Verleumdungsgesetz vom 24. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 105).
Verleumdungsgesetz vom 24. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 105).
Verleumdungsgesetz vom 24. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 105).

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewollt waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reizen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin S. W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-korps.

Verordnung

über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. November 1915.

(L. S.)

Wilhelm.
Debrück.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Abfahrs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Abfahrs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird dahin geändert:

1. Der § 14 erhält die Fassung:

Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, regeln; insbesondere kann er anordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Abfahrs fest. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

2. Im § 15 unter Nr. 1 werden die Worte „§§ 1, 7 oder 14“ ersetzt durch „§§ 1 oder 7“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) erhält folgende Fassung:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Bekanntmachung

über die Erneuerung vernichteter Standesregister. Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Sind bei einem Standesamte die Haupt- und Nebenregister desselben Jahres vernichtet, so sind die Register neu anzulegen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 2.

Die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, die in den vernichteten Standesregistern eingetragen waren, werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde neu eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen von Amts wegen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.

§ 3.

Die amtliche Ermittlung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob, der die vernichteten Standesregister geführt hat. Er ist befugt, die Vorlegung von Beweisstücken sowie tatsächliche Auskünfte zu verlangen, das persönliche Erscheinen der Auskunftspersonen anzuordnen und von ihnen eidesstattliche Versicherungen zu erfordern. Er kann zur Erfüllung der hierdurch begründeten Pflichten durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. Er kann die Amtsgerichte um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seinem Ermessen eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht herbeizuführen ist.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er bestimmt die Form und den notwendigen Inhalt der Eintragungen.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Visco.

Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm
um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915,
um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916,
um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916
geliefert wird.

Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um fünf Mark für 1000 Kilogramm.

Dieser Höchstpreis erhöht sich

um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915,
um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916,
um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916
geliefert wird.

Artikel III.

Diese Bestimmungen treten am 20. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh usw. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ib. J.-Nr. 12253.

Coblenz, den 27. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die Einführung, Verbreitung des im Verlag von Blaud und Gay in Paris erscheinenden Werkes „La Guerre Allemande et le Catholicisme“, veröffentlicht unter der Leitung von Mgr. Alfred Baudrillart, und der dazu gehörigen Albums mit photographischen Illustrationen wird hiermit für den Bereich des 8. Armeekorps verboten. Etwa vorhandene Exemplare sind zu beschlagnahmen und bei den Polizeibehörden aufzubewahren.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stellvertretendes General-Kommando des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.
gez. von Bloch, General der Infanterie.

Umstehendes Verbot hat auch Gültigkeit für den Bereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Etwa vorhandene Exemplare sind zu beschlagnahmen.

Coblenz, den 28. August 1915.

gez. v. Luckwald,
Generalleutnant und Kommandant.

Ib. J.-Nr. 13824.

Coblenz, den 5. September 1915.

Bekanntmachung.

Die Einführung und Verbreitung der im Verlage von M. Ernst, München, Senefelderstraße 4, erscheinenden Druckschrift: „Reale Garantien für einen dauernden Frieden“ wird hiermit für den Bereich des 8. Armeekorps untersagt.

Etwa schon eingeführte Exemplare sind zu beschlagnahmen und bei den Polizeibehörden aufzubewahren.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Schrift wurde auf Veranlassung des Vorstehenden der deutschen Friedensgesellschaft, Landtagsabgeordneten Dr. Luidde in München hergestellt und wird durch ihn selbst, sowie durch das Sekretariat der deutschen Friedensgesellschaft in Stuttgart vertrieben.

Stellvertretendes General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General
gez. Unterschrift.
General der Infanterie.

Sekt. Ib. J.-Nr. 13209.

Vorstehendes Verbot des kgl. Generalkommandos 8. A.-K. hat auch Gültigkeit für den Bereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Coblenz, den 9. September 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

gez. Unterschrift.
Generalleutnant und Kommandant.

An die Herren Bürgermeister.
Herr: Außerordentliche Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Die Anzeige über die im Monat November d. Jrs. aufgewendeten außerordentlichen Kriegsfamilien-Unterstützungen wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet. Feblanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J. B. 741.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattkenntmachung vom 19. vorigen Monats J. B. (Kreisblattnummer 273) ersuche ich mir die Namen der kriegsgefangenen Deutschen umgehend mitteilen zu wollen.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 11874

Diez, den 1. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Der Landwirt Heinrich Schud zu Ebertshausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzliche achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 24. Dezember 1915, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

- 26. November: Die Höhen links der Sitnica besetzt. Weitere 2500 Serben gefangen.
- 27. November: An der montenegrinischen Grenze. 2700 Serben gefangen.
- 28. November: Bisher in Serbien 502 Geschütze erbeutet. Weitere Verfolgung, 1500 Gefangene.
- 29. November: Prizren genommen. 4000 Serben gefangen.
- 30. November: Bei Prizren 17 000 Serben gefangen. Große Beute.
- 1. Dezember: In Montenegro. Plebise besetzt. 4000 Serben gefangen.
- 2. Dezember: Weitere Erfolge in Serbien. 1200 Gefangene.

Bekandaufnahme von Kaffee, Tee u. Kakao.

Berlin, 2. Dez. Eine Bekanntmachung des Bundesrats ordnet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao für den 3. Januar 1916 an.

Das Gallipoli-Problem.

WB. Mailand, 1. Dez. (Nichtamtlich.) Der Londoner Mitarbeiter des Secolo sandte seinem Blatte einen ausführlichen Artikel „Zu dem Gallipoli-Problem“. In dem Artikel heißt es, Ritchener werde bei seiner Rückkehr nach London sich in die Notwendigkeit verfeßt sehen, einen der schwersten Entschlüsse im Verlauf des gegenwärtigen Krieges zu fassen, denn das Ministerium werde über das Schicksal des vor acht Monaten eingeleiteten Unternehmens auf Gallipoli entscheiden müssen, nämlich ob es möglich sei, und ob eine weitere beinahe übermenschliche Anstrengung versucht werden solle, um den Widerstand der Türken zu brechen, oder ob es vielmehr

und das Schlachtfeld zu räumen, wobei beabsichtigt werden müsse, daß von diesem letzteren Entschluß das Prestige Englands im ganzen muslimanischen Orient abhängig sei. Nachdem der Korrespondent von neuem bestätigt, daß der Gallipolifeldzug nur auf dringendes Bitten Rußlands eingeleitet worden sei, gibt er zu, daß 200 000 Mann lange Monate vergebens gegen die Halbinsel angerannt sind. Die Türken, die noch im März mit 30 000 oder 40 000 Mann hätten überrannt werden können, hätten im Verlauf des Feldzuges die Halbinsel Gallipoli in ein gewaltiges System von Schützengraben verwandelt, wodurch die anfänglich seitens der Alliierten begangenen Fehler in der Abschätzung der Schwierigkeiten unheilbar und vererblich geworden seien. Der Korrespondent drückt dann die Befürchtung aus, daß die Türken gegen die Truppen der Alliierten beim Verlassen der Halbinsel die heftigsten Angriffe richten werden, so daß die Ausführung des Rückzuges überhaupt fraglich werde. Der Ministerrat müsse darüber entscheiden. Die Verantwortung aber, die dieser kleine Kreis von Männern gegenüber der Geschichte und der Zukunft des britischen Weltreiches auf sich nehme, sei eine von jenen, die ohne weiteres erzittern machen.

Amerika.

WB. Ottawa, 1. Dez. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Die kanadische Munitionskommission ist reorganisiert worden; sie wird zukünftig dem Milizminister unterstehen. Augenblicklich sind 320 Firmen an der Geschossherzeugung beteiligt und 100 000 geschulte Arbeiter am Werke.

London, 30. November. (Benj. Reist.) Aus Washington meldet die „Daily News“: Im Kongreß wird wahrscheinlich eine Vorlage eingebracht werden, auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial eine Steuer zu legen, die wahrscheinlich 20 Prozent betragen wird. Man schätzt, daß diese Steuer ungefähr 40 Millionen Pfund einbringen wird. Wahrscheinlich wird sie noch mehr betragen, denn die Exporte, die unter die Rubrik Kriegsmaterial kommen, betrugen in den ersten 9 Monaten dieses Jahres schon 200 Millionen Pfund, und der Export nimmt immer noch zu. Unter Kriegsmaterial versteht man nicht nur allein Munition, sondern auch alle möglichen anderen Lieferungen. So wurden z. B. Protomaterialien im Werte von 50 Millionen Pfund, beinahe 20 Millionen Pfund für Fleisch, 17 Millionen Pfund für Stiefel, Schuhe und Lederwaren, 21 Millionen Pfund für rohe und bearbeitete Baumwolle, 19 Millionen Pfund für Vieh, Pferde, Maulesel usw., außerdem ungeheure Mengen von Explosivstoffen während dieser neun Monate verhandelt.

Die wirtschaftliche Zukunft Amerikas ist keineswegs so rosig, wie es nach den Riesengewinnen der amerikanischen Kriegslieferanten vielfach angenommen wird. Ein von einem genauen Kenner der Verhältnisse in der Münch. N. N. veröffentlichter Artikel gelangt zu Ergebnissen, die für die Union alles andere eher als erfreulich sind. Trotz der großen Summen, so heißt es da, die teils in Gold, teils in Gestalt von amerikanischen Wertpapieren, die in Europa verkauft werden müssen, um die Kriegskosten zu decken, in das Land kommen, ist die geschäftliche Lage für denjenigen, der gewohnt ist, in die Zukunft zu blicken, keineswegs aussichtsreich. Im Gegenteil darf man voraussagen, daß das Ende des Krieges unzählige Fabriken und Maschinen im Werte von Millionen unbenutzbar und müßig finden, und daß es sehr schwer werden wird, die Tätigkeit wieder in die gewohnten Wege zu richten. Amerika wird aus einem schönen Traum erwachen und finden, daß trotz der großen Summen, die verdient worden und ins Land gekommen sind, nunmehr eine Ära der langsamen Anpassung folgt, die verlustreicher sein mag, als die vorhergehende.